

BDS – INFO



Bund Deutscher Sozialrichter

Vorstand: Direktor des Sozialgerichts Dr. Steffen Roller, Konstanz (Vorsitzender); Vorsitzende Richterin am LSG Elisabeth Straßfeld, Essen; Richter am LSG Dr. Dirk Berendes, Essen; Richter am LSG Christoph Bielitz, München; Richterin am SG Tina Fahr, Duisburg; Richterin Martina Bittenbinder, Speyer (Assessorenvertreterin)

Essen, im April 2019

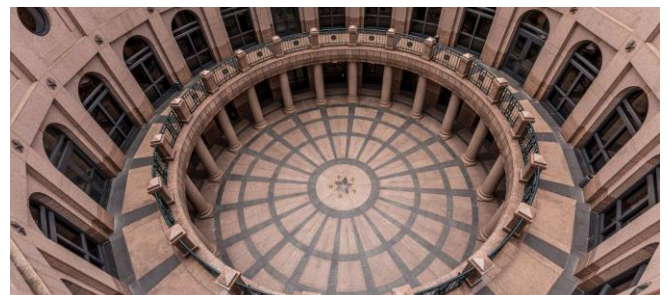
Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

wir bemühen uns, Sie zweimal im Jahr über die vielfältigen Aktivitäten auf der Bundesebene auf dem Laufenden zu halten, und freuen uns über Ihr Interesse.

Krankenhaus-Abrechnungstreitigkeiten

Über die Klagewelle, die die Sozialgerichtsbarkeit im November 2018 erreicht hat, und die dahinterliegenden Probleme haben wir bereits berichtet (BDS-Info 2/18, https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_2-18.pdf; Roller, DRiZ 2018, 406). Ausgegangen wird mittlerweile von mehr als 30.000 Klagen in ganz Deutschland (FAZ vom 6. Februar 2019 und vom 25. März 2019). Noch immer ist die Lage unübersichtlich. In vielen Verfahren sind eine Vielzahl von Abrechnungsfällen gebündelt worden; bundesweit dürften es etwa 200.000 bis 300.000 sein. Allein beim Sozialgericht Berlin geht man von ca. 36.000 Abrechnungsfällen aus und schätzt den Gesamtstreitwert auf über 80 Millionen €. Das LSG Nordrhein-Westfalen wies auf die hohe Belastung der Gerichtsbarkeit mit einem Anstieg der Gesamteingänge im Jahr 2018 um über 13 % hin (Presseerklärung vom 30. Januar 2019, http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen_des_Jahres_2019/Pressemitteilungen_d

[es Jahres 2019/Klagewelle belastet Sozialgerichte in NRW stark/index.php](https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_2-18.pdf)).



(Bild: <https://www.istockphoto.com>)

Zumindest ein Teil der Abrechnungstreitigkeiten dürfte drei großen Problemkomplexen zugeordnet werden können: Der Rückforderung von Vergütungen im Anschluss an die BSG-Entscheidungen zur geriatrischen frührehabilitativen Komplexbehandlung (OPS 8-550, vgl. u.a. BSG, Urteil vom 19. Dezember 2017, B 1 KR 19/17 R), zur Pauschale für Schlaganfallbehandlungen (OPS 8-98b, vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2018) und zur Erstattung von Aufwandspauschalen für sachlich-rechnerische Abrechnungsprüfungen (u.a. BSG, Urteil vom 23. Mai 2017, B 1 KR 24/16 R; Urteil vom 25. Oktober 2016, B 1 KR 22/16 R). Dass dort die Rechtslage jeweils als geklärt angesehen und sich damit ein

Großteil der Verfahren unstreitig erledigen könnte, ist eher nicht zu erwarten. Dagegen sprechen weitere offene Rechtsfragen (vgl. etwa Pitz, NZS 2018, 965; Estelmann, NZS 2018, 961), die grundsätzliche Komplexität des Abrechnungssystems (Ricken, NZS 2019, 241, 246), aber auch die über die Jahre aufgebauten Frontstellung der Akteure.

Die vom BMG vermittelte gemeinsame Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Spitzenverband der Sozialversicherung vom 6. Dezember 2018 (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/klagewelle-kassen-wollen-klagen-wegen-strittiger-klinikrechnungen-teilweise-zurueckziehen/23727634.html?ticket=ST-2879823-4TtQTRm25iLJ0uZmlA-ap5>) hat

nach unserer Beobachtung bisher in der Praxis nur teilweise Wirkungen entfaltet. Gleiches gilt für ähnliche Vereinbarungen auf Landesebene (Bayern, Rheinland-Pfalz). Zu einer Rücknahme der Klagen in größerem Umfang ist es bisher nicht gekommen. Aktuell nimmt das BSG eine Länderabfrage vor, auf deren Ergebnisse man gespannt sein kann.

Auch ohne die Klagewelle nehmen die Abrechnungstreitigkeiten ständig zu, beim SG Hamburg etwa von 2017 bis 2018 um über 40%. Die Verfahren sind oftmals tatsächlich und rechtlich anspruchsvoll. Sie beanspruchen daher Ressourcen der Sozialgerichtsbarkeit, die für andere, wichtigere Streitigkeiten nicht zur Verfügung stehen. Die Forderung von DRB und BDS, dem zumindest durch eine durchgehende Personalausstattung von 100% nach Pebbßy in der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen, ist daher nach wie vor aktuell.

UN-Behindertenrechtskonvention

Am 1. Januar 2019 jährte sich zum zehnten Mal, dass das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) vom 13.12.2006 in Deutschland in Kraft getreten ist. 2019/2020 steht auch der zweite Staatenbericht nach Art. 35 UN-BRK an. Die Konvention wird daher erneut Aufmerksamkeit erlangen. Auch in sozialgerichtlichen Verfahren berufen sich Kläger immer wieder auf

die UN-BRK, was die Gerichte veranlasst, sich mit deren Inhalt auseinanderzusetzen.

Die justizielle Beschäftigung mit der Konvention befördert aktiv die beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIM) angesiedelte Monitoring-Stelle (vgl. Art. 33 Abs. 2 UN-BRK;

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/>). Der BDS war, wie bereits im Jahr 2015, auch im Ende 2018 auf einer von DIM und BMAS veranstalteten Fachkonferenz präsent. Dort sind u.a. die in einzelnen Ländern durchgeführten eintägigen Fortbildungen für Sozialrichterinnen und -richter dargestellt worden.



(Bild: BDS)

Durch die mittlerweile konsolidierte Rechtsprechung des BSG und die Aufarbeitung der Konvention im sozialgerichtlichen Schrifttum (vgl. nur Loytved, SGB 2018, 86; Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl. 2018, § 1 SGB IX, Rn. 32 ff) ist für die Sozialgerichtsbarkeit eine gute Basis geschaffen worden, um mit der Konvention angemessen umzugehen. Seiner Verpflichtung, das Bewusstsein für die Rechte behinderter Menschen speziell bei den in der Justiz tätigen Personen zu fördern (Art. 8 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. d, Art. 13 Abs. 2 UN-BRK), dürfte Deutschland damit nachgekommen sein.

Delegationskonzept (SGB II)

Das Delegationskonzept der Bundesagentur für Arbeit zur Übertragung der Befugnis zum Abschluss von Vergleichen auf die gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) vom Januar 2018 (V1.0) wird in der Praxis teilweise als

Hindernis empfunden, geeignete Fälle durch gerichtlichen Vergleich zu beenden. Durch das Konzept wird die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen auf die gemeinsamen Einrichtungen übertragen, allerdings nur bis zur Wertgrenze von 15.000 €. Auch innerhalb dieses Rahmens bestehen Beschränkungen. Insbesondere werden die organisatorische Trennung von Fallbearbeitung und Vergleichsabschluss, die Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips, eine strenge Berichtspflicht und u.U. auch die Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt der gemeinsamen Einrichtung verlangt. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vergleichsabschlusses (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BHO) werden näher beschrieben - je nach Lesart zu restriktiv.

Der BDS hat in einer Umfrage bei den Fachgruppen die Handhabung des Delegationskonzeptes in der Praxis ermittelt. Das Bild, das sich dabei gezeigt hat, ist durchaus vielschichtig. Während viele Jobcenter sachgerecht damit umgehen, haben andere aus dem Delegationskonzept offenbar den Schluss gezogen, gar keine Vergleiche mehr abzuschließen oder dies von ganz unpraktikablen Voraussetzungen abhängig zu machen. Der BDS hat auf die Probleme mit einem Schreiben an BMAS und Bundesagentur hingewiesen (s. BDS-Info 2-18, <https://www.bunddeutschersozialrichter.de/filadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info-2-18.pdf>).

Als Reaktion auf unser Schreiben fand am 3. April 2019 in Berlin ein Fachgespräch statt, an dem aus der gerichtlichen Praxis Dr. Roller (für den BDS) sowie Dr. Martin Kühl, Senatsvorsitzender beim LSG Nordrhein-Westfalen, teilnahmen. Beide Vertreter der gerichtlichen Praxis haben dort unsere Positionen bekräftigt, dass Sitzungsvertreter bevollmächtigt und auch sonst in der Lage sein müssen, (auch) von ihnen selbst als sachgerecht angesehenen Vorschlägen des Gerichts zu einer nichtstreitigen Beendigung des Verfahrens zu folgen. Die Weisungslage hat dem Rechnung zu tragen. Das Signal muss dahin gehen, den Sitzungsvertretern mehr Spielraum zu gewähren, als dies gegenwärtig teilweise von den Jobcentern dem Delegationsprinzip entnommen wird.

Von Seiten des BMAS und der Bundesagentur für Arbeit war im Laufe des Gesprächs durchaus Verständnis für dieses Anliegen erkennbar. Es ist uns immerhin gelungen, das Problembewusstsein zumindest deutlich zu schärfen. Man prüft nunmehr eine teilweise inhaltliche Überarbeitung des Delegationskonzeptes. Weiterhin sieht man eine verstärkte Kommunikation mit den Jobcentern - ein Weisungsrecht des BMAS besteht nicht - als notwendig an, um den sachgerechten Umgang mit dem Delegationskonzept sicherzustellen. Das BMAS wünscht dabei weiterhin im Dialog mit den Vertretern der Sozialgerichtsbarkeit zu bleiben. Der BDS hat dies zugesagt.

Insgesamt berechtigt dies doch zu einigen Hoffnungen - die Initiative des Verbandes war nicht vergeblich.



(Ende eines Richterlebens; Bild: BDS)

SGB XIV

Wir haben zum Referentenentwurf des BMAS eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

(<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwurfe/ref-gesetz-zur-regelung-des-sozialen-entschaedigungs-rechts.pdf?blob=publicationFile&v=2>) Stellung

genommen. Bedenken sind vor allem im Hinblick auf die ausreichende Bestimmtheit einiger Tatbestandmerkmale und Folgeregelungen im SGB II geäußert worden. Damit soll auf absehbare Probleme bei der gerichtlichen Handhabung der Vorschriften hingewiesen werden. Die Zuweisung entsprechender Rechtsstreitigkeiten an die Sozialgerichtsbarkeit, auch unter Einschluss der Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge, haben wir hingegen begrüßt. Hiergegen

hatte sich zuvor der BDVR gewandt (<https://www.bdvr.de/index.php/id-20182019.html>).

Die komplette Stellungnahme des BDS finden Sie unter:

<https://www.bunddeutschersozialrichter.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-119/>

Bundesausschusssitzung und Bundesvertreterversammlung in Berlin

Vom 3. bis 5. April 2019 trafen sich der Bundesvorstand und die Bundesvertreterversammlung des DRB in Berlin. Für die beiden höchsten Gremien des Verbandes standen die Neuwahl des Bundesvorsitzenden und des Präsidiums auf der Tagesordnung. Außerdem wurden zahlreiche wichtige rechtspolitische Fragen erörtert.



(Bundesvorstandssitzung; Bild: BDS)

Der Struktur des Verbandes geschuldet, betreffen die Themen oft die ordentliche Gerichtsbarkeit. Aber die Schnittmenge mit den Interessen der Sozialgerichtsbarkeit ist nicht gering. Zu nennen sind insbesondere die Einführung der elektronischen Akte sowie die Defizite bei der Personalausstattung und vor allem bei der richterlichen Besoldung. Dem zuletzt genannten Thema will sich der Verband in Zukunft noch intensiver widmen. Es steht unmittelbar im Zusammenhang mit den immer stärker bemerkbaren Problemen bei der Gewinnung richterlichen Nachwuchses. Die Sozialgerichtsbarkeit ist davon besonders betroffen, auch weil sie bei Interessenten an der öffentlichen-rechtlichen Gerichtsbarkeit in Konkurrenz mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht - die bekanntermaßen derzeit er-

folgreich einen hohen Personalbedarf geltend macht.



(Bundesvertreterversammlung; Bild: BDS)

Wiedergewählt wurde der Bundesvorsitzende des DRB Jens Gnisa. Mit dem neuen Präsidium wurde auch der Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit, RiBSG Dr. Bernhard Joachim Scholz, gewählt. Er kann sich über ein sehr gutes Ergebnis freuen und damit über eine Bestätigung seiner wertvollen Mitarbeit.



(Katharina Barley und Jens Gnisa; Bild: Schade)

Im öffentlichen Teil der Bundesvertreterversammlung konnten 110 Jahre DRB gefeiert werden. Dies würdigten in Ansprachen die Bundesjustizministerin Katarina Barley und die Präsidentin des BGH Jutta Limperg. Auch die Kolumbienhilfe des DRB, die Kooperation mit FASOL, kann schon auf 30 Jahre zurückblicken. Aus den Anfängen dieses wichtigen Engagements berichteten zwei ihrer „Gründungsväter“, nämlich der Vizepräsident von FASOL Antonio Suarez und der Ehrenvorsitzende des DRB Rainer Voss. Iván Velásquez Gomez, Vorsitzender der Internationalen

Kommission gegen die Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) und DRB-Menschenrechtspreisträger 2012, erinnerte die Delegierten in seiner Rede eindrucksvoll an die schwierige Lage der Justiz in Südamerika und dankte dem DRB für sein Engagement. Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des DRB (www.drb.de).



(Bild: Schade)

Der vom DRB verfolgte Kurs, rechtspolitisch prägnanter und öffentlichkeitswirksamer aufzutreten, zahlt sich aus. Die ohnehin hohen Zustimmungswerte in der Mitgliedschaft konnten noch einmal gesteigert werden. Ende 2018 waren 88 % der Mitglieder mit dem Kurs zufrieden oder sehr zufrieden. Dies ist das Ergebnis einer repräsentativen Befragung, die im Zusammenhang mit der Erstellung des neuen ROLAND Rechtsreports 2019 durchgeführt worden ist. (Im ROLAND

Rechtsreport finden sie übrigens viele interessante Fakten zum Stand der deutschen Justiz:

https://www.roland-rechts-schutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2019.pdf.)

Der DRB hat mit über 17.000 Mitgliedern ein Allzeithoch erreicht. Er ist weiterhin für die Politik ein geschätzter Gesprächspartner und auch die Medienanfragen haben sich seit 2016 verdreifacht.

Der BDS als Fachverband für die Sozialgerichtsbarkeit war und ist unter dem Dach des DRB immer gut aufgehoben. Für Sozialrichterinnen und -richter wichtige rechts- und berufspolitische Anliegen können wir nur in dieser Gemeinschaft mit Erfolgsaussicht verfolgen.

Neue Homepage des BDS

Der Klick auf die gewohnte Adresse <https://www.bunddeutschersozialrichter.de/> geht seit einigen Wochen nicht mehr ins Leere. Die neue Homepage des BDS ist endlich verfügbar! Wer sich über den Verband informieren, seine Stellungnahmen nachlesen oder Kontakt mit uns aufnehmen will, findet nunmehr einen Zugang. Schauen Sie mal rein.

Damit sind wir schon am Ende unseres BDS-Info angekommen. Bleiben Sie uns weiterhin gewogen.

Ihre

Dr. Steffen Roller
Vorsitzender BDS

Dr. Dirk Berendes
Schriftführer